

So zeigt sich noch auf einem relativ eng umgrenzten Gebiet, was bereits die Untersuchung der großen päpstlichen Aktionsfelder ergab: Weder konnte noch wollte Silvester II. seine Vergangenheit als Gerbert von Aurillac abstreifen oder gar vergessen. Am besten drückt dies die eigenhändige Unterschrift des Papstes aus: *Gerbertus qui et Silvester*⁹⁸.

Exkurs: Wer war der Diktator von DO III. 389?

Ohne Übertreibung läßt sich sagen, daß DO III. 389 zu den bis heute in der Forschung am stärksten diskutierten Königs- und Kaiserurkunden des Mittelalters gehört⁹⁹. Der Grund hierfür liegt auf der Hand:

(wie Anm. 11) S. 749: *sola ecclesiastica dignitas negligitur, quia, qui in clero sunt, correptionis frena nesciunt et scire omnimodo postponunt, populares leges, quoniam de sorte Dei sunt, sibi congruere negant, canonum instituta non observant.*

98) So die in tironischen Noten erfolgte Unterschrift des Papstes im Original Nr. 377, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 730; modifiziert, aber gleichfalls in tironischen Noten in den beiden anderen als Original überlieferten Privilegien Nr. 399, ebda. S. 761: *Silvester Gerbertus Romanus episcopus subscripsi* und Nr. 405, ebda. S. 773: *Silvester Gerbertus Romanus episcopus subscripsi*. – Zur Singularität einer „eigenhändige(n) Namensunterschrift des Papstes“, die erst „von Paschalis II. (1099-1118) an ... regulärer Bestandteil der Privilegien (wird)“, vgl. Thomas FRENZ, Graphische Symbole in päpstlichen Urkunden (mit Ausnahme der Rota), in: Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden, hg. von Peter RÜCK (Historische Hilfswissenschaften Bd. 3, 1996) S. 399-405, hier S. 405. – Auch seine engste Umgebung hat den Doppelnamen des Papstes offensichtlich akzeptiert und verwendet, worauf DO III. 390 verweist, das nach Einschätzung von Hartmut HOFFMANN von Otto III. „selber 'diktirt' (wurde)“, vgl. DERS., Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II., DA 44 (1988) S. 390-423, speziell S. 392-399 zu DO III. 390. Die Beurteilung des von Otto III. verwendeten Doppelnamens des Papstes durch HOFFMANN als „protokollwidrig“ (ebda. S. 396, ähnlich bereits S. 392) läßt sich angesichts der Führung eines solchen Namens durch den Papst in seinen 'offiziellen Verlautbarungen', sprich Urkunden, wohl kaum weiter aufrechterhalten. – Die Doppelnamigkeit *Gerbertus qui et Silvester* könnte von Ferne an das von Werner GOEZ, *Papa qui et episcopus*. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, AHP 8 (1970) S. 27-59 untersuchte Phänomen der Kombination von Bischofs- und Papstamt erinnern, welches von GOEZ mit der von ihm selbst als 'quellenfremd' und 'neugebildet' eingeschätzten Formel *papa qui et episcopus* bezeichnet wurde (ebda. S. 29).

99) Vgl. zuletzt HOFFMANN, Fragen (wie Anm. 49) S. 71-76 mit einem Referat der einschlägigen Forschungspositionen von SCHRAMM und FUHRMANN. Eine kurze Erwähnung von DO III. 389 findet sich auch bei John W. BERNHARDT, Der Herrscher im Spiegel der Urkunden: Otto III. und Heinrich II. im Ver-